Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 79 — Mittwoch, den 11. Oktober — **1922** — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint den Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 45,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 3,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Mehl aus der Getreideumlage

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Mehl wie folgt festgesetzt:

1. **Roggenmehl 85 %:**
   a) bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. für den Zentner 735,— Mk.,
   b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 8,50 „
2. **Weizenmehl 70 %:**
   a) bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. für den Zentner 775,— Mk.,
   b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 8,90 „

Die Höchstpreise zu a) gelten für Lieferungen frei Lager des Kommunalverbandes und nächster Bahnstation sowie frei Haus des Bäckers oder Händlers am Orte des Lieferers.

Die Höchstpreise zu b) gelten ab Verkaufsstelle.

Die Verordnung tritt mit dem 11. Oktober 1922 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 9. Oktober 1922.

Der Kreisausschuß.

Höchstpreise für Brot aus der Getreideumlage.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Brot wie folgt festgesetzt:

1. für ein Roggenbrot im Gewichte von 1900 Gramm (3 Pfund und 400 Gramm) auf 33,— Mk.,
2. für 1 Pfund Weizengebäck von Mehl 70 % Ausmahlung 9,10 „
3. für eine Weizensemmel zu 50 Gramm auf 1,— „

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Oktober d. Js. in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 9 Oktober 1922.

Der Kreisausschuß.

Einstellung der besonderen Zuweisung von Weizenmehl für Kranke und Kinder.

Das Preußische Landesgetreideamt hat mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wegen der Schwierigkeit der Beschaffung von Auslandsgetreide und der Unmöglichkeit der Leistungen von Verbilligungszuschüssen verfügt, daß die Zuweisung von Weizenmehl an Kranke bezw. Kinder vom 1. Oktober 1922 eingestellt wird.

Die Magistrate und die Ortsvorstände ersuche ich, die Versorgungsberechtigten (Brotkartenempfänger) dahin aufzuklären, daß sich hiernach die Ausstellung von ärztlichen Attesten bezw. die Verlängerung derselben erübrigt, weil Anträge auf Zuweisung von Weizenmehl für Kranke und Kinder unter 2 Jahren keine Berücksichtigung mehr finden können.

Belgard, den 5. Oktober 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Einsprüche gegen die Getreideumlage.

Verschiedentlich haben die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber in einem Ortsbezirk gemeinsamen Einspruch gegen die Getreideumlage erhoben. Derartige Einsprüche können keine Berücksichtigung finden, sondern es können nur solche Einsprüche einer Nachprüfung unterzogen werden, die von den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern einzeln unter eingehender Darlegung der begründenden Umstände eingereicht werden.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß der Einspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Es muß vielmehr in allen Fällen,

soweit noch nicht geschehen, mit der Ablieferung des Umlagegetreides unverzüglich begonnen werden und zwar wenigstens soweit, daß das erste Drittel bis zum 15. Oktober 1922 zur Ablieferung gelangt ist.

Die Betriebe, die mit der Ablieferung des ersten Drittels am 15. Oktober 1922 noch im Rückstande sind, laufen Gefahr, daß ihnen das zu liefernde Getreide enteignet oder der hierfür zu leistende Geldersatz eingezogen werden muß.

Belgard, den 9. Oktober 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verordnung über Lebensmittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Verwendung von inländischem Zucker zur gewerblichen Herstellung von Schokolade, Süßigkeiten, Branntwein und branntweinhaltigen Getränken aller Art, insbesondere Likör und Schaumwein, sowie die Lieferung und der Erwerb von inländischem Zucker für diese Zwecke ist verboten. Der vor Inkrafttreten dieser Verordnung gelieferte Zucker darf noch verwendet werden; neue Lieferungen dürfen auch auf Grund von vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen nicht mehr erfolgen.

Als Schokolade im Sinne des Abs. 1 gelten alle Zubereitungen als Kakaomasse und Zucker, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, Nußkernen, Mandeln und dergl. Als Süßigkeiten im Sinne des Abs. 1 gelten Zuckerwaren aller Art, insbesondere Karamellbonbons, Drages, Fondants, Pralinen, Komprimate, türkischer Honig, Schaumzuckerwaren, Gummipastillen, Marzipan, kandierte (überzuckerte) Agarwaren, kandierte Fruchtkerne, -schalen und sonstige Pflanzenteile.

§ 2.

Die Herstellung von Starkbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 863; Artikel III Nr. 1 des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern, vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 380) ist verboten; soweit mit der Herstellung schon begonnen worden ist, darf sie bis spätestens 1. November 1922 noch zu Ende geführt werden. Die Verordnung über Starkbier vom 24. November 1921 (RGBl. S. 1487) tritt außer Kraft.

Es darf nur Einfachbier, Schankbier und Vollbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918, RGBl. S. 863, Artikel III Nr. 1 des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern, vom 8. April 1922, RGBl. I S. 380) hergestellt werden. Vollbier mit einem höheren Stammwürzegehalt als 10 vom Hundert dürfen die Brauereien nur bis zur Höchstmenge von 25 vom Hundert des von ihnen in der Zeit vom 1. September 1922 bis zum 31. August 1923 im Inland insgesamt abgesetzten Bieres herstellen.

§ 3.

Die Herstellung von Branntwein aus Obst ist verboten.

Die Landeszentralbehörden können für Obst, das zur menschlichen Ernährung nicht geeignet ist oder in anderer Weise nicht verwertet werden kann, die Verarbeitung auf Branntwein zulassen.

§ 4.

Wer den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. September 1922 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1922.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Fehr.

Veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger ersuche ich, die Kontrolle hinsichtlich der Durchführung der Verordnung auszuüben.

Belgard, den 5. Oktober 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Tagesordnung für den auf

Freitag, den 27. Oktober, nachmittags 2 Uhr im großen Saale des Kreishauses hier

anstehenden Kreistag kann auf Zimmer Nr. 25 des Kreishauses hier eingesehen werden.

Belgard, den 7. Oktober 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nach einer Mitteilung des Administrators Krull in Gersdorf hat sich vor etwa 8 Tagen dessen Hund Rolf, deutscher Schäferhund (nicht rasserein), Rüde, etwa 1 Jahr alt, grau und weiß meliert, Brust heller, mit einfachem Lederhalsband mit Eisenring von der Kette losgerissen und ist entlaufen. Da in letzter Zeit mehrere Fälle von Tollwuterkrankung bei Hunden im Kreise und dessen Umgebung vorgekommen sind, besteht der Verdacht der Tollwuterkrankung. Ich ersuche daher, den bezeichneten Hund zu töten, falls er frei umherlaufend angetroffen wird oder mir zu berichten, falls etwas über den Verbleib bekannt wird.

Außerdem ersuche ich nochmals, die Durchführung der Hundesperre auf das schärfste zu überwachen.

Dramburg, den 29. September 1922.

Der Landrat.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Landjäger werden ersucht, den Hund sofort zu töten, wenn er frei umherlaufend angetroffen wird. Ueber das Geschehene ersuche ich mir gegebenenfalls zu berichten.

Belgard, den 6. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Die ausländischen Arbeiter: a) Theofil Pusdrowski, geboren am 15. Juli 1900 in Gowidlino, b) Franz Sierotzki, geboren am 19. November 1905 in Stanischewo, c) Walter Stenke, geboren am 9. Juli 1905 in Stanischewo, d) Samuel Fitzner, geboren am 14. Februar 1903 in Bialbot, haben ihre Arbeitsstelle in Thunow Kreis, Köslin, in der Nacht vom 18. bis 19. d. Mts. heimlich verlassen und sind somit kontraktbrüchig geworden.

Ich warne hierdurch vor einer Beschäftigung der Genannten und weise auf die im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 24. Juli 1920 (Nr. 62, Seite 356) und vom 25. Oktober 1921 (Nr. 87, Seite 491) abgedruckten Polizeiverordnungen hin.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjäger des Kreises ersuche ich um Mitteilung, falls die Kontraktbrüchigen in ihren Bezirken angetroffen werden.

Belgard, den 7. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Verzeichnis der im Monat September 1922 erteilten Jagdscheine.

Lfd. Nr. der Jagdscheine	Beginn der Gültigkeit Tag	Mon.	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-Jagdscheine	Tages-Jagdscheine	Unentgeltlich
176	1.	9.	Arthur Winter	Rittergutsbesitzer	Klockow	Belgard	1		
177	1.	9.	Alfred Raddatz	Landwirt	Neuziegelwiese bei Polzin	"	1		
178	1.	9.	Leo Raddatz	"	"	"	1		
179	1.	9.	Waldemar Raddatz	"	"	"	1		
180	1.	9.	Paul Noack	Förster	Kl. Rambin	"	1		
181	1.	9.	Hugo Venzke	Eigentümer	Pustchow	"	1		
182	2.	9.	Franz Prochnow	Förster	Jeseritz	"	1		
183	2.	9.	Rudolf v. Kleist	Rittergutsbesitzer	"	"	1		
184	2.	9.	Otto Krause	Bauerhofsbesitzer	Wiesenhof	"	1		
185	3.	9.	Otto Wegner	Postsekretär	Belgard	"	1		
186	5.	9.	Friedrich Nicolai	Rittergutsbesitzer	Passenthin	"	1		
187	5.	9.	Emil Redlin	Verwaltungsassistent	Belgard	"	1		
188	5.	9.	Alfred Schimmel	Forstschutzbeamter	Forsthaus Leppin	"	1		
189	5.	9.	von Holtzendorff	Rittergutsbesitzer	Podewils	"	1		
190	5.	9.	Otto Schivelbein	Schneidermeister	Wusterbarth	"	1		
191	5.	9.	Albert Zimdahl	Landwirt	Ziezeneff	"	1		
192	8.	9.	Martin Bellin	Mühlenbesitzer	Belgard	"	1		
193	8.	9.	Fritz Bellin	"	"	"	1		
194	8.	9.	Paul Kühn	Rittergutsbesitzer	Warnin	"	1		
195	8.	9.	Heinrich Köppe	Förster	Gr. Wardin	"			1
196	8.	9.	Edmund Fey	Rittergutsbesitzer	" "	"	1		
197	9.	9.	Johannes Frenz	Lehrer	Belgard	"	1		
198	8.	9.	Max Manke	Bauernhofsbesitzer	Pustchow	"	1		
199	9.	9.	G. Braatz	Eigentümer	Seligsfelde	"	1		
200	9.	9.	Robert Behling	Bauernhofsbesitzer	Rostin	"	1		
201	10.	9.	Gustav Raddatz	"	Boissin	"	1		
202	10.	9.	Hans Thiel	Landwirt	Belgard	"	1		
203	12	9.	Gustav Spohnholz	Waldwärter	Collatz	"			1
204	12.	9.	Fritz Hauerwaas	Revierförster	Forsth. Waldhof b. Collatz	"			1
205	13.	9.	Walter Neumann		Ziezeneff	"	1		
206	14.	9.	Bruno Beyer	Rittergutsbesitzer	Kl. Poplow	"	1		
207	14.	9.	von Kalinowski	Landwirt	" "	"	1		
208	14.	9.	Walter Scharnetzky	Förster	" "	"	1		
209	14.	9.	Emil Neufert	Kaufmann	Belgard	"	1		
210	14.	9.	Max Redieske	Landwirt	Zadikow	"	1		
211	15.	9.	Hugo Schumacher	Gastwirt	Belgard	"	1		
212	16.	9.	Albert Gerth	Eigentümer	Seligsfelde	"	1		
213	16.	9.	Paul Klitzke	"	Zuchen Abbau	"	1		
214	16.	9.	Karl Bremer	Lokomotivführer	Polzin	"	1		
215	17.	9.	Gustav Drevs	Rittergutsbesitzer	Siedkow	"	1		
216	18.	9.	Ulrich Schmidt		Polzin	"	1		
217	18.	9.	Dr. Beyer	prakt. Arzt	"	"	1		
218	19.	9.	Günther Malue	Landwirt	Quisbernow	"	1		
219	20.	9.	Albrecht v. Hagen	Student	z. Zt. Langen	"	1		
220	20.	9.	Gerhard v. Hagen	Rittergutsbesitzer	Langen	"	1		
221	20.	9.	Max Engelke	Landwirt	Warnin	"	1		
222	20.	9.	Emil Zühlke	Kantor	Pumlow	"	1		
223	22.	9.	Paul Schwanke	Eigentümer	" Abbau	"	1		
224	22.	9.	Emil Schwanke	"	" "	"	1		
225	23.	9.	Karl Göttel	Administrator	Natztow	"	1		
226	25.	9.	Paul Graunke	Lehrer	Ristow	"	1		
227	27.	9.	Otto Schmechel	Förster	Belgard	"	1		
228	27.	9.	Max Hoffmann	Landwirt	Damen	"	1		
229	27.	9.	Arthur Ott	"	Bramstädt	"	1		
230	27.	9.	Richard Borchardt	Bauerhofsbesitzer	Ristow	"	1		

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Vom 16. Oktober d. Js. ab sind die Dienststunden für die Beamten und Angestellten der hiesigen Regierung auf die Zeit von 8 bis 1 Uhr vormittags und 4 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt.

Köslin, den 21. September 1922.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: gez. Berthold.

Veröffentlicht.
Belgard, den 6. Oktober 1922.
Der komm. Landrat.

Die vorläufige Unterbringung der aus dem abgetretenen Oberschlesien verdrängten Beamten macht große Schwierigkeiten und steigert die schon vorhandene Wohnungsnot in erheblichem Maße. Ich ersuche deshalb, zu prüfen, ob unbenutzte oder nicht unbedingt notwendige Räume in den Gebäuden der Volksschulen verfügbar gemacht werden können, und mir über das Ergebnis mit tunlichster Beschleunigung zu berichten. Dabei ist anzugeben, in welchen Schulen Räume zum zeitweiligen Unterstellen von Möbeln und zum Ausbau von Notwohnungen vorhanden sind, ferner wieviel Notwohnungen und mit welchem ungefähren Kostenaufwand auf diesem Wege geschaffen werden können.

Berlin, den 12. September 1922.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
gez. Boelitz.

Auf Grund vorstehenden Erlasses ersuche ich die Schulvorstände, mir bis zum 20. d. Mts. in obigem Sinne zu berichten.

Belgard, den 8. Oktober 1922.
Der komm. Landrat.

Betrifft: Belehrung über die Tollwut.

Die Tollwut (Hundswut, Wasserscheu, Lyssa) entsteht nach dem Biß wutkranker Hunde, Katzen, Pferde, Rinder sowie anderer Haustiere und wird am häufigsten bei Hunden beobachtet. Die Krankheitserreger sind in dem Speichel der erkrankten Tiere enthalten und werden mit diesem durch Belecken wunder Hautstellen oder Biß auf den Menschen übertragen. Auch bei an Tollwut erkrankten Menschen ist der Speichel besonders ansteckend. Die Krankheit kommt bei 10 Prozent der angesteckten Personen zum Ausbruch. Vom Tage der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meistens 20 bis 60 Tage, in seltenen Fällen 6 und mehr Monate. Besonders gefährlich sind die Bißverletzungen, welche unbekleidete Körperstellen, namentlich Gesicht und Hände treffen.

Die erkrankten Personen empfinden zunächst Mattigkeit, Kopfschmerzen, Beängstigung und Beschwerden beim Schlucken und Sprechen. Nach wenigen Stunden oder Tagen kommt es zu Krämpfen der Schlund- und Atmungsmuskeln, besonders beim Versuch zum Trinken, später sogar schon bei dem Gedanken an Trinken oder Schlucken (Wasserscheu). Auch auf andere geringfügige Reize, wie Luftzug, Erblicken glänzender Gegenstände wie z. B. eines Wasserspiegels, plötzliche Geräusche oder Berührung und dergl. können diese Anfälle eintreten. Ihre häufige Wiederholung bedingt eine rasch zunehmende Schwäche und führt in der Regel nach wenigen Tagen den Tod der Kranken herbei.

Bei der Pflege ist zu beachten, daß die schweren Angstzustände, sowie die Krämpfe der Schluck- und Atmungsmuskeln, von denen die Kranken befallen werden, durch die angegebenen Reize nicht mehr angeregt, sondern auch vermehrt werden. Nehmen die Krämpfe und Verdrehungen des Körpers, bei denen die Kranken das Bett verlassen, überhand, so muß eine breite Lagerstätte auf dem Fußboden bereitet werden. Bei den unwillkürlichen, schnappenden Bewegungen, die die Kranken ausführen, können die Pflegenden gebissen werden. Jede Berührung mit dem sehr ansteckenden Speichel der Kranken ist zu vermeiden. Alles, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, muß desinfiziert werden.

Die Krankheit verläuft ausnahmslos tötlich. Das früher vielfach geübte Ausschneiden, Ausbrennen, Aetzen der Bißstellen ist von ganz unsicherer Wirkung. Hingegen besitzen wir in der sogenannten Pasteurschen Wutschtzimpfung ein Mittel, welches rechtzeitig, d. h. möglichst bald nach erfolgter Ansteckung, angewendet, in den weitaus meisten Fällen den Ausbruch der Krankheit verhüten. Deshalb sollte sich jeder, der von einem tollen oder der Tollwut verdächtigen Tiere — es sind das ganz besonders sich herumtreibende fremde Hunde — gebissen worden ist, sofort an die zuständige Polizeibehörde wenden, welche angewiesen ist, seine schleunige Aufnahme in das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin zu vermitteln. Die Behandlung inmmt etwa 3 Wochen in Anspruch. Je frühzeitiger die Gebissenen dem Institut überwiesen werden, um so sicherer ist die Wirkung der Schutzimpfung.

Köslin, den 11. März 1922.
Der Regierungspräsident.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, vorstehende Belehrung über Tollwut ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 5. Oktober 1922.
Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

Ostbank
für Handel und Gewerbe.
Akt. Kapital und Res. 95 Millionen Mark
Depositenkasse Belgard a. Pers.
Markt 1-2 (Hotel Remus).
Günstige Verzinsung von Spareinlagen.
Gewährung von Darlehen zu billigen Zinssätzen. Beleihung v. Hypotheken u. Wertpapieren.
Ankauf von Wechseln.
Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Dr Gaspary
Betonmauersteinmaschinen
Betonschlackensteinmaschinen,
Betonhohlblockmaschinen,
Betondachziegelmaschinen,
Formen für Rohre, Stufen, Pfosten usw,
Mörtel- und Betonmischmaschinen,
Steinbrecher, Pressen, Zementfarben.
Maschinenfabrik
Dr. Gaspary & Co., Markranstädt und Leipzig.
Besuch erbeten. Katalog Nr. 311 frei.
Vertreter für Brandenburg und Pommern
A. Th Herrmann, Berlin O 112, Weichselstr. 1.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.